

 **Bundeskanzleramt**

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für Frauen,  
Familie, Jugend und Integration

**MMag. Dr. Susanne Raab**  
Bundesministerin für Frauen, Familie,  
Jugend und Integration

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.229.782

Wien, am 26. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2021 unter der Nr. 6127/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „des Vorschlages zu einer ‚Anti-Diskriminierungsrichtlinie‘“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf ich anmerken, dass mein Ressort selbst über kein Zahlenmaterial zu den Fragen 4, 5, 6 und 7 verfügt. Daher wurden die Informationen bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft („GAW“) angefragt. Diese werden im Rahmen der Beantwortung wiedergegeben.

**Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 8 und 9:**

1. Besteht eine konkrete Notwendigkeit hinsichtlich einer „Anti-Diskriminierungsrichtlinie“?
2. Wenn ja, aus welchen konkreten Anlässen?
3. Aus welchen konkreten Gründen bedarf es einer „Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, wenn es bereits bestehende Rechtsvorschriften der Europäischen Union diesbezüglich gibt?

8. Aus welchen Gründen steht Österreich den Diskriminierungsgründen kritisch gegenüber?
9. Mit welchen Kosten wird die Umsetzung dieser Richtlinie in etwa verbunden sein, um die dort angeführten Ziele erreichen zu können?

Die Vermeidung von Diskriminierung ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen.

Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften ergänzen. Diskriminierung aufgrund der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Orientierung sollen beim Zugang zum Sozialschutz, beim Zugang zur Bildung und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sowie bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, beseitigt bzw. verhindert werden. Allerdings bestehen bei dem vorliegenden Richtlinienvorschlag noch offene Fragen und die Diskussionen auf EU- Ebene dauern weiterhin an. Es gilt die Verhandlungsergebnisse zur EU- Antidiskriminierungsrichtlinie abzuwarten.

Etwaig bezifferbare Kosten, die für Österreich entstehen könnten, sind von der Finalfassung der Richtlinie abhängig.

Die Verhandlungsführung zu diesem Richtlinienvorschlag liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit.

**Zu Frage 4:**

4. Wie viele Fälle von Diskriminierung auf Grund von Religion, Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung gab es in Österreich im Zeitraum von 2015-2020? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen)

Diesbezüglich kann auf die Daten der Gleichbehandlungsanwaltschaft als wichtige Anlaufstelle bei Diskriminierung verwiesen werden. An die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) wenden sich Menschen, die sich diskriminiert erachten zur Beratung und Unterstützung. Aufgrund der Umstellung der Datenerfassung können die Zahlen erst ab 2016 zur Verfügung gestellt werden.

Die GAW unterscheidet bei den Anfragen „Diskriminierungsfälle“, hier wendet sich eine direkt betroffene Person an die GAW und „Rechtsauskünfte“, hier geht es um Auskünfte über die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

**GAW Diskriminierungsfälle 2016 – 2020:**

Religion: 305

Weltanschauung: 126

Sexuelle Orientierung: 99

**GAW Rechtsauskünfte 2016 – 2020:**

Religion: 425

Weltanschauung: 86

Sexuelle Orientierung: 123

Auch die Gleichbehandlungskommission prüft auf Antrag oder von Amtswegen in ihrem Zuständigkeitsbereich, ob das Gleichbehandlungsgebot verletzt wurde.

Der Senat II ist zuständig für die Gleichbehandlung in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Antidiskriminierung) (Teil II des Gleichbehandlungsgesetzes - GlBG, idGf) und ist im Bundeskanzleramt eingerichtet.

Untenstehend angeführt sind die Anträge an den Senat II der Gleichbehandlungskommission (GBK).

Im Zeitraum 2015-2020 wurden beim Senat II (Diskriminierung in der Arbeitswelt) 31 Anträge betreffend (auch) das Thema Religion (15 %), 7 Anträge betreffend (auch) Weltanschauung (ca. 3,5 %) und 8 Anträge betreffend (auch) sexuelle Orientierung (ca. 4 %) eingebbracht.

Zum Thema Behinderung können keine Zahlen angeführt werden, da dies nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt, wie er sich aus den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021, ergibt.

**Zu Frage 5:**

5. *Wie viele Fälle von Diskriminierung gab es im Bereich der Gesundheitsversorgung im Zeitraum 2015-2020?*

In den Jahren 2016-2020 verzeichnete die GAW 15 Diskriminierungsfälle beim Zugang zu und Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen (6 ethnische Zugehörigkeit, 9 Geschlecht), 52 Rechtsauskünfte (1 Alter, 1 Behinderung, 7 ethnische Zugehörigkeit, 16 Geschlecht, 1 Religion, 1 sexuelle Orientierung, 25 sonstige Gründe)

Der Senat III der GBK ist für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (Teil III des Gleichbehandlungsgesetzes - GIBG, idgF) zuständig.

Untenstehend angeführt sind die Fälle vor der Gleichbehandlungskommission (GBK), Senat III der im BKA eingerichtet ist:

2 Fälle (ethnische Zugehörigkeit)

**Zu Frage 6:**

6. *Wie viele Fälle von Diskriminierung gab es im Bereich der Bildung und Zugang zu Bildungseinrichtungen im Zeitraum 2015-2020?*

GAW Anfragen zu Bildung 2016 – 2020: 32 Diskriminierungsfälle (ethnische Zugehörigkeit), 194 Rechtsauskünfte (15 Alter, 12 Behinderung, 51 ethnische Zugehörigkeit, 41 Geschlecht, 19 GIBG allgemein, 30 Religion, 3 sexuelle Orientierung, 21 sonstige Gründe, 2 Weltanschauung)

Untenstehend angeführt sind die Fälle vor der Gleichbehandlungskommission (GBK), Senat III der im BKA eingerichtet ist:

4 Fälle (ethnische Zugehörigkeit)

**Zu Frage 7:**

7. *Wie viele Fälle von Diskriminierung gab es im Bereich des Zuganges zu Wohnraum im Zeitraum 2015-2020?*

GAW Anfragen zum Bereich Wohnraum 2016 - 2020: 45 Diskriminierungsfälle (35 ethnische Zugehörigkeit, 10 Geschlecht), 76 Rechtsauskünfte (1 Alter, 4 Behinderung, 28 ethnische Zugehörigkeit, 9 Geschlecht, 7 GIBG allgemein, 2 Religion, 7 sexuelle Orientierung, 18 sonstige Gründe)

Untenstehend angeführt sind die Fälle vor der Gleichbehandlungskommission (GBK), Senat III der im BKA eingerichtet ist:

3 Fälle (Geschlecht / ethnische Zugehörigkeit)

MMag. Dr. Susanne Raab

